ifm-Unternehmensgruppe

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte sowie unserer umweltbezogenen Pflichten

Version 02.1

Redaktionell verantwortlich: Steffen Fischer, Nachhaltigkeitsmanager

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 3

II. Menschenrechts- und Umweltstrategie 4

1. Achtung der Menschenrechte 4

2. Umweltschutz 5

III. Verfahrensbeschreibung 5

1. Risikomanagement 5

2. Risikoanalyse 5

3. Prioritäre Risiken 6

4. Präventionsmaßnahmen 7

5. Abhilfemaßnahmen 8

6. Beschwerdeverfahren 9

7. Dokumentationspflicht und Nachhaltigkeitsberichterstattung 10

I. Einleitung

„ifm will ein moralisches Unternehmen sein“

(ifm Unternehmensphilosophie - 1990)

Seit jeher ist der **ifm-Unternehmensgruppe** eine wertegeleitete Unternehmenskultur wichtig. Diese sollte von Vertrauen, Wertschätzung und moralischem Handeln geprägt sein und sich im Handeln der Mitarbeitenden untereinander als auch in der partnerschaftlichen Beziehung zu unseren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern widerspiegeln.

Die grundsätzlichen Unternehmenswerte haben die beiden Gründer Robert Buck und Gerd Marhofer, sowie Bernhard von Spiczak bereits 1990 in Form der **ifm-Unternehmensphilosophie** festgehalten. Diese Werte, die bereits vor über drei Jahrzehnten kodifiziert wurden, haben bis heute ihre Gültigkeit behalten und werden auch in Zukunft eine zentrale Rolle für das Handeln von **ifm** spielen.

Im Einklang unserer **Unternehmensphilosophie** besitzt die **ifm** einen **Verhaltenskodex**, der den Mitarbeitenden einen Leitfaden für ihr Handeln bietet. Dieser Kodex bekräftigt ausdrücklich die Anerkennung der **UN-Menschenrechtscharta** und bildet den Grundstein für unseren Anspruch, ein moralisches Unternehmen zu sein.

Um unsere wertegeleitete Unternehmenskultur weiter zu konkretisieren und den gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gerecht zu werden, veröffentlicht der **Vorstand der ifm-Unternehmensgruppe** diese Grundsatzerklärung für alle Gesellschaften der **ifm-Unternehmensgruppe**.

Des Weiteren stellt der Vorstand durch die organisatorische Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements sicher, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen entsprechend dem LkSG gewährleistet werden.

Eine Konzernrichtlinie zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten trägt zudem präventiv dazu bei, Risiken frühzeitig zu identifizieren und diesen wirksam entgegenzuwirken.

Die **ifm-Unternehmensgruppe** ist entschlossen, ihre Verantwortung für unsere Lieferkette zu übernehmen und unsere Bemühungen zur Einhaltung des LkSG fortlaufend zu verbessern.

II. Menschenrechts- und Umweltstrategie

1. Achtung der Menschenrechte

Unsere Erwartung an unsere Mitarbeitenden und Lieferanten ist, dass sie die in unserer **Grundsatzerklärung** verankerten Menschenrechte und Werte uneingeschränkt respektieren.

Wir, die **ifm-Unternehmensgruppe**, stehen für folgende Werte ein:

- Kinderarbeit wird von uns abgelehnt. Wir erkennen die Übereinkommen 138 & 182 der internationalen Arbeitsorganisation ausdrücklich an.
- Wir beschäftigen niemanden gegen seinen Willen und lehnen Zwangsarbeit sowie jede Form der Sklaverei ab.
- Wir gehen respektvoll miteinander um und diskriminieren niemanden aufgrund von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder aus anderen Gründen.
- Wir beachten die Auflagen der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbedingungen des Beschäftigungsortes.
- Beschäftigte haben ohne Ausnahme das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Beschäftigtenvertretungen werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.
- Wir entlohnen unsere Mitarbeitenden angemessen, nach dem Recht des Beschäftigungsortes und mindestens in Höhe des örtlichen Mindestlohns.

Das Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG, das Verbot von widerrechtlichen Zwangsräumungen/ Entzuges von Land gemäß §2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG sowie das Verbot hinsichtlich der Beauftragung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte ohne Unterweisung und Kontrolle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG werden ebenfalls durch die **ifm-Unternehmensgruppe** anerkannt.

2. Umweltschutz

Wir verpflichten uns und unsere Lieferanten die jeweils geltenden umweltrelevanten Rechtsvorschriften sowie Auflagen von Behörden einzuhalten und darüber hinaus den Umweltschutz in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen fortlaufend zu verbessern. In diesem Zusammenhang berücksichtigen wir die im LkSG aufgeführten Übereinkommen und beachten die entsprechend in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 LkSG geregelten Verbotstatbestände:

- Minamata-Übereinkommen zur Eindämmung des Schwermetalls Quecksilber oder dessen Verbindungen in Produkten und Herstellungsprozessen.
- Stockholmer-Übereinkommen mit den daraus resultierenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für einen umweltgerechten Umgang mit POPs (persistent organic pollutants) inklusive Abfällen.
- Basler-Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

III. Verfahrensbeschreibung

1. Risikomanagement

Ein effektives Risikomanagement, welches Risken identifiziert, potenzielle Auswirkungen ableitet und Maßnahmen umsetzt, bildet die Grundlage zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht der **ifm-Unternehmensgruppe**.

Das Risikomanagement der **ifm-Unternehmensgruppe** setzt sich strukturell aus der Risikoanalyse, dem **ifm-Hinweisgebersystem**, den Präventionsmaßnahmen sowie den Abhilfemaßnahmen zusammen, um den Anforderungen des LkSG gerecht zu werden.

Um ein unternehmensweites Risikomanagement in den maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern, fließen Erkenntnisse aus den Konzernabteilungen Einkauf, Compliance, Personal und Umweltmanagement & Nachhaltigkeit in das Risikomanagement ein.

Die gewonnen Erkenntnisse initiieren einen fortlaufenden Verbesserungsprozess unserer Analysen und Maßnahmenimplementierungen.

2. Risikoanalyse

Um potenzielle Risiken in unserer Lieferkette identifizieren zu können, analysieren wir systematisch die Lieferkette der **ifm-Unternehmensgruppe** auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Hierfür setzen wir eine KI-basierte Softwarelösung ein.

Im ersten Schritt der Risikoanalyse, der abstrakten Risikoanalyse, werden die Länder- und Branchenrisiken unserer Lieferanten analysiert. Unmittelbare Lieferanten, die aufgrund ihrer Branche oder ihrer geografischen Lage besonders exponiert sind und einen vordefinierten Risikoschwellenwert überschreiten, werden in den zweiten Schritt der Risikoanalyse überführt.

Im zweiten Schritt der Risikoanalyse, der konkreten Risikoanalyse, werden die kritischen Lieferanten einem historischen Medienscreening unterzogen, welches die Medienereignisse des Lieferanten der vergangenen 24 Monate analysiert und bewertet. Zusätzlich werden die kritischen Lieferanten im zweiten Schritt der Risikoanalyse in ein tägliches Medienscreening überführt, was es der **ifm-Unternehmensgruppe** ermöglicht, zeitnah auf mögliche Ereignisse reagieren zu können.

Der Prozess der Risikoanalyse wird im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Lieferanten regelmäßig - mindestens einmal jährlich – durchgeführt. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen, aufgrund einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage durchgeführt.

Anlassbezogene Risikoanalysen werden insbesondere dann durchgeführt, wenn wir substantiierte Kenntnis über eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Lieferanten erlangen.

3. Prioritäre Risiken

Im Rahmen der intern durchgeführten Risikoanalyse wurden Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifiziert, welche wir aufgrund unseres Einflusses, der Art und des Umfangs unserer Geschäftstätigkeit sowie der Schwere einer möglichen Verletzung (nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit), der Eintrittswahrscheinlichkeit und unseres Verursachungsbeitrags bewertet haben. Daraus hat sich ergeben, dass unsere Lieferkette auch Länder umfasst, in denen die Umsetzung von Menschen- und Umweltrechten nicht ausreichend gewährleistet ist. Zudem benötigen wir Materialien, deren Beschaffung mit erhöhten Risiken für Menschen- und Umweltrechte verbunden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich wurden in der letzten Risikoanalyse keine prioritären Risiken festgestellt.

Bei Lieferanten wurden auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Risikoanalyse die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen und das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, sofern diese aufgrund unzureichender Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können, als priorisierte Risiken identifiziert[*].

[*] Die Priorisierung der Risiken bei Lieferanten wurde gegenüber der vorherigen Grundsatzerklärung angepasst.

Die ermittelten Risiken werden durch Präventionsmaßnahmen, welche im nachfolgenden Absatz beschrieben werden, adressiert.

4. Präventionsmaßnahmen

Im eigenen Geschäftsbereich

Um dem Anspruch eines moralischen Unternehmens gerecht zu werden, hat die **ifm-Unternehmensgruppe** präventive Maßnahmen verankert, die potenzielle Risiken in unserer Lieferkette vorbeugen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit minimieren.

Zu diesen Maßnahmen gehört, dass jeder neue Mitarbeitende den **ifm Verhaltenskodex** zuzustimmen hat und damit eine Zustimmung über die grundlegenden Werte unseres Unternehmens abgibt.

Ein weiteres Instrument zur Manifestierung von nachhaltigem Handeln im Unternehmen sind Schulungen. So werden **Menschenrechts-**, **Compliance-, Arbeitssicherheits-** und auch **Umweltschutzschulungen** für Mitarbeitende durchgeführt. Diese Schulungen informieren Mitarbeitende über die Gesetzeslage und tragen zu einer Sensibilisierung der Belegschaft bei.

Die **ifm-Unternehmensgruppe** führt ein E-Learning zu Menschenrechten durch, das Themen wie faire Arbeitsbedingungen, moderne Sklaverei und Lohndumping im Zusammenhang mit dem LkSG behandelt.

Die verpflichtende Menschenrechtsschulung wurde schrittweise in allen relevanten Geschäftsbereichen ausgerollt und wird zukünftig in einem zweijährigen Turnus wiederholt. So stellen wir sicher, dass Mitarbeitende in Schlüsselpositionen für das Thema Menschenrechte sensibilisiert sind.

Die Teilnahme und der Lernerfolg der Mitarbeitenden wird in unserem eigenen digitalen Lernmanagementsystem überprüft.

Als Kontrollmaßnahme zur Überprüfung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der Unternehmensgruppe greift die **ifm** auf ein softwaregestütztes Analysetool zurück. In diesem Analysetool sind unsere Geschäftsstandorte eingepflegt, sodass eventuelle LkSG relevante Warnmeldungen über unseren eigenen Geschäftsbereich zeitnah erfasst und bearbeitet werden können.

Bei unmittelbaren Lieferanten

Wir legen großen Wert auf die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen unserer direkten Lieferanten und nutzen hierfür ein umfassendes **Lieferanten-Bewertungssystem**, welches unsere Lieferantenauswahl maßgeblich beeinflusst.

Lieferanten müssen im Rahmen unseres Bewertungssystems Anforderungen zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Informationssicherheit gemäß des "Comply or

explain"-Prinzips erfüllen. Erfüllen Lieferanten diese Anforderungen, wirkt sich das positiv auf ihre Lieferantenbewertung aus. Wir sind überzeugt, dass die Einhaltung dieser Anforderungen essenziell ist für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Lieferkette.

Um sicherzustellen, dass unsere Lieferanten in unserer Wertschöpfungskette unsere Werte und Standards teilen, sind sie verpflichtet, den **Verhaltenskodex für ifm Geschäftspartner** zu unterzeichnen. Dieser Kodex enthält Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt, die vertraglich zugesichert werden, um eine konsequente Einhaltung unserer Anforderungen sicherzustellen.

Die Wirksamkeit unserer Präventionsmaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren Lieferanten rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

5. Abhilfemaßnahmen

Sobald wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in einem unserer eigenen Geschäftsbereiche oder bei einem unmittelbaren Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden wir unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Sollten wir die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich im Inland feststellen, werden wir mit Hilfe der unverzüglichen Einberufung eines Arbeitskreises schnellstmöglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen. Gleiches gilt in der Regel für die Feststellung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflichtverletzung in unserem eigenen Geschäftsbereich im Ausland sowie in einem Geschäftsbereich im Sinne des § 2 Absatz 6, Satz 3 LkSG.

Sollte die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Lieferanten von uns so beschaffen sein, dass wir sie nicht in absehbarer Zeit beenden können, werden wir unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und dies entsprechend umsetzen. Dabei enthält ein solches Konzept einen konkreten Zeitplan, der eingehalten werden muss. Bei der Erstellung und Umsetzung eines solchen Konzepts werden wir insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

5.1 die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen/ dem Lieferanten, durch das die Verletzung verursacht wird,

5.2 der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen/ Lieferanten im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,

5.3 ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Ferner behält sich die **ifm-Unternehmensgruppe** das Recht vor die Geschäftsbeziehung außerordentlich aufzukündigen, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend zu bewerten ist,

2.die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirken sollte,

3.uns keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheinen sollte.

Die Wirksamkeit unserer Abhilfemaßnahmen wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren Lieferanten rechnen müssen, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

6. Beschwerdeverfahren

Das **ifm-Hinweisgebersystem** ist ein öffentlich zugänglicher, anonymer Meldeweg, der es ermöglicht, Verstöße gegen die **ifm-Wertekultur** zu melden. Der Meldeweg kann von Beschäftigten, Lieferanten, Kunden und allen anderen potenziell Beteiligten genutzt werden, um Menschenrechtsverstöße oder Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten im Hinweisgebersystem zu platzieren.

Die Identität des Hinweisgebenden, als auch die Hinweise werden vertraulich behandelt, sodass der Schutz des Hinweisgebenden vor Benachteiligung, aufgrund der Hinweisabgabe gewährleistet ist.

Jeder Hinweis wird von der **Compliance-Funktion** objektiv untersucht und dokumentiert. Die Bewertung von Hinweisen erfolgt unparteiisch, gleichermaßen gilt auch die Unschuldsvermutung für Betroffene.

Die Verfahrensordnung des **ifm-Hinweisgebersystems** steht öffentlich zugänglich auf unserer Webseite **ifm.com** zur Verfügung.

7. Dokumentationspflicht und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unser **Nachhaltigkeitsmanagement** berichtet jährlich sowie anlassbezogen an den Vorstand zur Einhaltung der im LkSG kodifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten.

Die Dokumentation über die **Erfüllung der (menschenrechtlichen) Sorgfaltspflichten** erfolgt fortlaufend intern in den Konzernabteilungen Einkauf, Compliance, Personal sowie Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Diese Ergebnisse werden jährlich durch die Fachabteilungen zusammengetragen, im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung dokumentiert und für mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

Auf unserer Website **ifm.com** finden Sie den **Nachhaltigkeitsbericht des Vorjahres**, der sich nach den Vorgaben der Global Reporting Initiative (GRI) richtet. Darin werden auch Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG bereitgestellt. Zudem veröffentlichen wir eine **Umwelterklärung** gemäß dem europäischen Eco Management and Audit Scheme (EMAS).

Wir sind entschlossen, unsere Verantwortung für die Lieferkette zu übernehmen und die Bemühungen zur Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Verpflichtungen fortlaufend zu verbessern.

Essen und Tettnang, März 2026

Die geschäftsführenden Direktoren der ifm group se:

M. Marhofer
co-CEO

M. Buck
co-CEO

C. v. Rosenberg
CFO

B. Kathan
CTO

Dr. D. Kristes
COO